

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1461
der Abgeordneten Margitta Mächtig
Fraktion der Linkspartei.PDS
Landtagsdrucksache 4/3615

Vorbereitung der Funktionalreform

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1461 vom 26.10.06:

Die Landesregierung hat wiederholt erklärt, dass sie Fragen wie Aufgabenkritik, Deregulierung und Standardöffnung hohe Priorität einräumt. Damit verbunden ist auch eine sachgerechte Zuordnung von öffentlichen Aufgaben auf Behörden des Landes einerseits und auf kommunale Gebietskörperschaften andererseits im Interesse einer effizienten und bürgernahen Verwaltung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Aufgaben wurden innerhalb der letzten zehn Jahre von Bundes- oder Landesebene auf die kommunale Ebene (Gemeinden und Kreise) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe bzw. als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen?
2. Welcher finanzielle Ausgleich wurde im gleichen Zeitraum der kommunalen Ebene für die Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung gestellt? (bitte tabellarisch ausweisen: Aufgabe/finanzielle Mittel)
3. Wie ist in Anbetracht des hohen Stellenwertes von Deregulierung und Aufgabenkritik der weitere Zeitplan der Landesregierung bei der Vorbereitung und Umsetzung einer Funktionalreform?
4. Welche konkreten Vorschläge der Kommunalen Spitzenverbände zur Verlagerung von Aufgaben vom Land auf die Kommunen liegen der Landesregierung vor? Wie bewertet die Landesregierung diese Vorschläge im Einzelnen?
5. Welche konkreten Vorschläge der Kommunalen Spitzenverbände zur Verlagerung von Aufgaben von den Kreisen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden liegen der Landesregierung vor? Wie bewertet die Landesregierung diese Vorschläge im Einzelnen?
6. Welche konkreten Vorschläge einzelner Ministerien zur Verlagerung von Aufgaben vom Land auf die Kommunen liegen der Landesregierung vor? Wie bewertet die Landesregierung diese Vorschläge?

Datum des Eingangs: 01.12.2006 / Ausgegeben: 07.12.2006

7. Anhand welcher Kriterien und Maßstäbe definiert die Landesregierung die Leistungsfähigkeit einer Kommune?
8. Welche Vorschläge zum weiteren Umgang mit der Funktionalreform gibt es seitens der dafür eingerichteten Projektgruppe beim Innenministerium?
9. Zu welchen Ergebnissen kam die Projektgruppe bisher?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Aufgaben wurden innerhalb der letzten zehn Jahre von Bundes- oder Landesebene auf die kommunale Ebene (Gemeinden und Kreise) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe bzw. als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen?

Frage 2:

Welcher finanzielle Ausgleich wurde im gleichen Zeitraum der kommunalen Ebene für die Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung gestellt? (bitte tabellarisch ausweisen: Aufgabe/finanzielle Mittel)

zu den Fragen 1 und 2:

Die Anlage gibt einen Überblick über die innerhalb der letzten zehn Jahre von Bundes- oder Landesebene auf die kommunale Ebene (Gemeinden und Landkreise) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe bzw. als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Aufgaben und die für die Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

Frage 3:

Wie ist in Anbetracht des hohen Stellenwertes von Deregulierung und Aufgabenkritik der weitere Zeitplan der Landesregierung bei der Vorbereitung und Umsetzung einer Funktionalreform?

zu Frage 3:

Der Zeitplan der Landesregierung bei der Vorbereitung und Umsetzung der Funktionalreform wird durch die Koalitionsvereinbarung für die 4. Wahlperiode vom 24. Oktober 2004 vorgegeben. Dort heißt es unter Nummer 4.4.4 letzter Absatz (Zeile 1234-1255):

„Bis zum Ende der Legislaturperiode wird ein umfassender Katalog erarbeitet und abgestimmt, welche Aufgaben vom Land auf die Landkreise und kreisfreien Städte und von den Landkreisen auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen werden können. Dieser Katalog und eine Verständigung mit den kommunalen Gebietskörperschaften über finanzielle und personelle Auswirkungen sind Voraussetzung für eine mögliche umfassende Verwaltungsstrukturreform in der folgenden Legislaturperiode.“

Frage 4:

Welche konkreten Vorschläge der Kommunalen Spitzenverbände zur Verlagerung von Aufgaben vom Land auf die Kommunen liegen der Landesregierung vor? Wie bewertet die Landesregierung diese Vorschläge im Einzelnen?

zu Frage 4:

Folgende Vorschläge des Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistages zur Verlagerung von Aufgaben vom Land auf die Kommunen liegen der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Weiterführung der Funktionalreform“ vor:

- Antrag auf Eheaufhebung,
- Entscheidung über Einbürgerungen nach §§ 8 bis 14 sowie § 40c des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- Vollzug des Waffengesetzes,
- Erlaubnis (Konzession) zum Betreiben eines Wettunternehmens,
- Ausstellung und Überwachung der Ausgabe digital codierter Chipkarten,
- Überörtliche Betreuungsbehörden: sachliche Zuständigkeit für Koordinierungs-, Unterstützungsaufgaben für die örtlichen Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine; alle anderen Aufgaben des Betreuungsbehördengesetzes des Bundes sind den Landkreisen und kreisfreien Städten als weisungsfreie Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung übertragen.
- Gewährung von Sozialhilfe – Aufgabenbereich des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe,
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Durchführung des Heimgesetzes,
- Festsetzung von Messen,
- Aufgaben der Schulbehörde, Lehrer,
- Wegfall der Genehmigungspflicht von Ganztagsangeboten,
- Aufgaben des Landesjugendamtes (Auflösung),
- Anordnung zur Bestellung eines Abfallbeauftragten und Entgegennahme von Anzeigen zur Betriebsorganisation,
- Abfallrechtliche Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. d. § 4 BImSchG, in denen Abfälle entsorgt werden,
- Festsetzung und Vereinnahmung der Abwasserabgabe,
- Genehmigung verschiedener Anlagen nach BImSchG,
- Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von Verboten des Naturschutzrechts,
- Anforderung und Entgegennahme betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen,
- Führen des Biotopverzeichnisses,
- Vollzug der Düngemittelverordnung (Inverkehrbringen von Düngemitteln),
- Kontrolle und Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes sowie damit in Verbindung stehender Gesetze und Verordnungen,
- Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz,
- Einnahme der Ausgleichsabgabe und zweckgebundene Verwendung im Naturschutzrecht,
- Entscheidung zur Eingriffsregelung im Naturschutzrecht,
- Erteilen von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen ab bestimmter Größenordnung,
- Bearbeiten von Anträgen zwecks Errichtung von Windkraftanlagen (Bauvorbescheid/Baugenehmigung),
- Zuständigkeit zur Festsetzung von Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten im Kreisgebiet ohne Befugnisübertragung,
- Flurneuordnung, Bodenordnung, Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums,
- Futtermittelüberwachung,
- Vollzug der Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen - Auszahlung von Zuschüssen zur Aufforstung nach Waldbrand gemäß § 21 LWaldG,
- Genehmigung des Aussetzens von Tieren und Pflanzen,

- Großschutzgebietsverwaltung,
- Kennzeichnung von Schutzgebieten,
- Genehmigung und Überwachung von Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen, Kompostanlagen, Abfalllager, Umschlagplätze,
- Kontrolle des Großhandels und der Einzelhandelsunternehmen,
- a) Erteilung der Genehmigung für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel- oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder Schweinen,
- b) Erteilung der Genehmigung für Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven,
- Verwaltung der Großschutzgebiete, hier: Naturparke,
- Spezieller Artenschutz (außer CITES),
- Entgegennahme von Anzeigen über die Stilllegung von Anlagen, in denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen,
- GMP-Überwachung (Good manufacturing practice) bei pharmazeutischen Unternehmen, Wirkstoffherstellern und Arzneimittelgroßhandelsbetrieben,
- Tierkörperbeseitigung – Vergabe von Zulassungsnummern,
- Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,
- Erheben und Verwenden des Wassernutzungsentgelts,
- Festsetzung von Wasserschutzgebieten,
- Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG),
- Bauprüfverordnung, Vergabe der Prüfung bautechnischer Nachweise,
- Führerscheine für Landes- und Bundesgewässer,
- Verwaltungsaufgabe zur Ausführung der Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes,
- Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren,
- Übertragung der Aufgabe „Regionalplanung“ von den Regionalen Planungsgemeinschaften auf die Landkreise sowie
- Prüfung von Bebauungsplänen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, wenn sie aus genehmigten Flächennutzungsplänen abgeleitet sind.

Die Tätigkeit der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Weiterführung der Funktionalreform“ wird in einen Bericht mit konkreten Handlungsvorschlägen an die Landesregierung münden. Erst auf der Grundlage dieser Vorschläge wird eine Bewertung durch die Landesregierung erfolgen.

Frage 5:

Welche konkreten Vorschläge der Kommunalen Spitzenverbände zur Verlagerung von Aufgaben von den Kreisen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden liegen der Landesregierung vor? Wie bewertet die Landesregierung diese Vorschläge im Einzelnen?

zu Frage 5:

Folgende Vorschläge des Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistages zur Verlagerung von Aufgaben von den Landkreisen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden liegen der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Weiterführung der Funktionalreform“ vor:

- Ausnahmen von gesetzlichen Arbeits- und Veranstaltungsverböten nach dem Feiertagsgesetz,
- Erteilung von Auskünften aus dem automatischen Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte,

- Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen,
- Namensänderung:
 - Änderung der Familien- und Vornamen nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG),
 - ggf. Bekanntmachung/Veröffentlichung der Änderung unter den Voraussetzungen des Artikel I, § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen,
- Gewährung von Sozialhilfe – Aufgabenbereich des örtlichen Trägers der Sozialhilfe (einschließlich der Gewährung von Krankenhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung),
- Bestimmung und Festsetzung der Öffnungszeiten an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen in Kur- und Erholungsorten für den Verkauf bestimmter Waren,
- Freigabe zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass,
- Rundfunkgebührenbefreiung,
- Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II,
- Festsetzung von Ausstellungen,
- Zuständigkeit für die Festsetzung von Großmärkten,
- Aufgabe als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- Abwasserentsorgung der nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke,
- Baumschutz im Innenbereich,
- Ausstellung von Jugendfischereischeinen und Fischereischeinen A,
- Führung eines Katasters der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Direkte Mitgliedschaft der Gemeinden in den Wasser- und Bodenverbänden (WuBV); hierdurch bedingt: Umlage der Verbandsbeiträge erfolgt durch die WuBV direkt gegenüber den Eigentümern,
- Notwassersicherstellung,
- Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen nach der Stromheizausnahmeverordnung,
- Überwachung der unbefugten Entsorgung von Abfällen oder Fahrzeugen,
- Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), des Baugesetzbuches (BauGB) und anderer öffentlich-rechtlicher Gesetze und Verordnungen,
- Ausnahmegenehmigung vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen und Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten (für kommunale Straßen); Ordnungsangelegenheiten im Straßenverkehr,
- Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte und Anwohner,
- Kfz-Zulassungsangelegenheiten,
- Fahrerlaubnisangelegenheiten,
- Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde sowie
- Führung der Denkmalliste, Feststellung der Denkmaleigenschaft.

Die Tätigkeit der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Weiterführung der Funktionalreform“, wird in einen Bericht mit konkreten Handlungsvorschlägen an die Landesregierung münden. Erst auf der Grundlage dieser Vorschläge wird eine Bewertung durch die Landesregierung erfolgen.

Frage 6:

Welche konkreten Vorschläge einzelner Ministerien zur Verlagerung von Aufgaben vom Land auf die Kommunen liegen der Landesregierung vor? Wie bewertet die Landesregierung diese Vorschläge?

zu Frage 6:

Folgende Vorschläge einzelner Ministerien zur Verlagerung von Aufgaben vom Land auf die Kommunen liegen der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Weiterführung der Funktionalreform“ vor:

- Durchführung von Gewerbeuntersagungsverfahren (§ 35 GewO) sowie
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wegen unerlaubter Handwerksausübung.

Die Tätigkeit der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Weiterführung der Funktionalreform“ wird in einen Bericht mit konkreten Handlungsvorschlägen an die Landesregierung münden. Erst auf der Grundlage dieser Vorschläge wird eine Bewertung durch die Landesregierung erfolgen.

Frage 7:

Anhand welcher Kriterien und Maßstäbe definiert die Landesregierung die Leistungsfähigkeit einer Kommune?

zu Frage 7:

Die Frage nach der Leistungsfähigkeit einer Kommune im Zusammenhang mit der Funktionalreform kann vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen bei der Aufgabenübertragung nur sehr allgemein beantwortet werden. Danach dürften nachfolgende Indikatoren einzeln oder kumulativ heranzuziehen sein:

- Die Kommune muss für diese Aufgabe die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft dauerhaft aufweisen. Hierfür sind vergleichbar auch Gemeinden heranzuziehen, denen die Aufgabe bereits übertragen wurde. Auch sind der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe und die Möglichkeit, entsprechend qualifiziertes Personal zu beschäftigen, zu berücksichtigen.
- Anhand vorhandener Fallzahlen von Gemeinden, denen die Aufgabe bereits übertragen wurde, muss sichergestellt werden, dass die Kommune, der die Aufgabe übertragen werden soll, diese einerseits dauerhaft bewältigen kann und andererseits ein gewisses Mindestmaß an Fallzahlen nicht unterschritten wird.

Frage 8:

Welche Vorschläge zum weiteren Umgang mit der Funktionalreform gibt es seitens der dafür eingerichteten Projektgruppe beim Innenministerium?

Frage 9:

Zu welchen Ergebnissen kam die Projektgruppe bisher?

zu den Fragen 8 und 9:

Die Meinungsbildung innerhalb der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Weiterführung der Funktionalreform ist zu dieser Frage noch nicht abgeschlossen.

Ministerium des Innern

Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgabener- ledigung als	Bemerkungen / Finanzieller Ausgleich
Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden (Verkehrsordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung - VOWiZustV) vom 18.06.1996 (GVBl. II S. 412)	a) Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit sie die Verstöße festgestellt haben b) Verfolgung und Ahndung der von ihnen festgestellten Ordnungswidrigkeiten, soweit sie an Gefahrenstellen für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr zuständig sind	auf Kreisordnungsbehörden und für den Bereich des ruhenden Verkehrs die örtlichen Ordnungsbehörden auf Kreisordnungsbehörden und örtliche Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte für ihr jeweiliges Gebiet	01.07.1996	PEnW PEnW	Aufgrund des Art. 8 des 1. FRG war es möglich, die Aufgabe nach b) auf Antrag den Mittleren kreisangehörigen Städten und den Mittleren Ämtern zu übertragen. Finanzieller Ausgleich: Den Kommunen stehen die Einnahmen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu.
Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht (Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung) vom 16.09.1996 (GVBl. II S. 748), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.1.2005 (GVBl. II S. 55,56)	Abschiebung abgelehnter ausreisepflichtiger Asylbewerber	von der Zentralen Ausländerbehörde für Asylbewerber (LO) auf die Kreisordnungsbehörden sowie die Großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörden	01.01.1997	PEnW	Finanzieller Ausgleich: Das Land erstattet den Ausländerbehörden jeweils die konkreten Abschiebungskosten und zusätzlich Personal- und Sachkosten für eine halbe Stelle Vc BAT-O für den sonstigen Mehraufwand.
Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 228), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298)	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 38 Bbg-BestG	vom Land auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden		PEnW	Finanzieller Ausgleich: Den Kommunen stehen die Einnahmen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu.

Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgabener- ledigung als	Bemerkungen / Finanzieller Ausgleich
Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg vom 23.3.2005 (GVBl. I S. 174)	§ 5 Abs. 1: Feststellung, Erhalt und Auskunft über Gräber nach § 5 Gräbergesetz	auf kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	23.05.2005	PEnW	Finanzieller Ausgleich: Nein Gesetzgeber hat keine Mehrkosten gesehen.
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16. 6. 2004 (GVBl. II S. 458)	§ 5 Abs. 1: Untersagung des Haltens und Tötung von Hunden	Örtliche Ordnungsbehörden		PEnW	Finanzieller Ausgleich erfolgt überwiegend durch Gebühreneinnahmen.
	§ 10 Abs. 1: Erteilung der Erlaubnis zum Ausbilden und Abrichten gefährlichen Hund				
Gesetz zur Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG–ZVerfG) vom 27.7.2001 (GVBl. I S. 102), geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVBl. I S. 283)	§ 1 Abs. 1 und 3 LPartG-ZVerfG: Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz und Entgegennahme entsprechender namensrechtlicher Erklärungen	Auf Ämter, amtsfreie Gemeinde und kreisfreie Städte	24.12.2005	PEnW	Finanzieller Ausgleich erfolgt durch Gebühreneinnahmen.
Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197)	Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Hilfeleistung	Landkreise und kreisfreie Städte	25.5.2004	PEnW	
Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr (Überwachungszuständigkeitsverordnung – ÜbzustV) vom 29.7.2005 (GVBl. II S.454)	Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr	bestimmte örtliche Ordnungsbehörde lt. Anlage der Verordnung	26.8.2005	PEnW	Finanzieller Ausgleich erfolgt durch Gebühreneinnahmen.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungstermin	Aufgabener- ledigung als	Bemerkungen / Finanzieller Ausgleich
Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz-LAufnG) vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 360), geändert durch Gesetz vom 26.4.2005 (GVBl. I S. 170, 242)	-Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen - Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes	Überleitung der vorgenannten Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte	20.12.1996	PEnW	Finanzieller Ausgleich: nein
Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch Kranke (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz – BbgPsych-KG) vom 8.2.1996 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 6. 2004 (GVBl. I S. 342)	- Mitwirkung bei Unterbringungsverfahren, - ambulante Betreuung psychisch kranker sowie seelisch oder geistig behinderter Personen, - Beratung von Angehörigen dieser Personen, - Beratung von Einrichtungen und Diensten, zu deren Aufgaben die Behandlung und/oder Betreuung dieser Personen gehört, - Gewährleistung einer ausreichenden ambulanten Notfallversorgung für diesen Personenkreis, zusammen mit den zuständigen ärztlichen Körperschaften	vom Land auf die Landkreise und kreisfreien Städte	17.2.1996	PEnW	Finanzieller Ausgleich: nein
Zweites Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg (Zweites Funktionalreformgesetz – 2. BbgFRG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 382)	Artikel 1, § 2 Nr. 2 AG- BSHG: „Die Aufgaben nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ - Hilfe in besonderen Lebenslagen	Vom Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe Auf Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe	01.01.1995	PEnW	Erstmalige Übertragung der Aufgaben ab 01.01.1995. Letztmalige Übertragung mit Änderung vom 07.02.2005. Dazwischen mehrere Befristungen.

Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungstermin	Aufgabener- ledigung als	Bemerkungen / Finanzieller Ausgleich
Gesetz zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt (Haushaltsstrukturgesetz 2000 – HStrG 2000) (GVBl. I S. 90) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 07.02. 2005 (GVBl. I S. 34)	Artikel 21, § 2 Abs. 2 AG-BSHG: „Die Aufgaben nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 Bundessozialhilfegesetz ...“ - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten		01.07.2000		§ 100 BSHG ist befristet bis 31.12.2006, daher ist auch das AG-BSHG/SGB XII endgültig bis dann befristet. Finanzieller Ausgleich: In den pauschalen Erstattungssätzen ist ein Anteil von 0,9 % für die Verwaltungskosten der Kommunen enthalten. Hinweis: Neuregelung (Grundlage § 97 SGB XII, ab 01.01.2007) durch den derzeit im parlamentarischen Verfahren befindlichen Entwurf zum AG-SGB XII und Änderung des BbgFAG
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung- ASZV) vom 24.6.2005 (GVBl. II S.382)	Fahrpersonalrecht Nr. 7.1.3 der Anlage zur ASZV Erteilung von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmerkarten Ladenschlussrecht Nr. 8.1.7 der Anlage zur ASZV Bewilligung von Ausnahmen im Einzelfall (Sonntagsöffnungen im dringenden öffentlichen Interesse)	Durch Bundesgesetz war eine Bestimmung der zuständigen Stellen im Land erforderlich Vom Land auf Kreisordnungsbehörden Vom Land (MASGF) auf Kreisordnungsbehörden	26.7.2005	PEnW PEnW	Finanzieller Ausgleich: Eine Kostendeckung erfolgt durch die erhobenen Gebühren nach Gebührenordnung des MASGF (Gebührenrahmen 20-50 €). Finanzieller Ausgleich: Eine Kostendeckung erfolgt durch die erhobenen Gebühren nach Gebührenordnung des MASGF (Gebührenrahmen 40-760 €).
Gesetz zur Ausübung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Landespflegegesetz) vom 10. März 1997 (GVBl. I S. 9) in der Fassung vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 339)	§ 6 Abs. 4: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 121 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch	auf die Landkreise und kreisfreien Städte	15.06.1996	PEnW	Finanzieller Ausgleich: Die Verwaltungskosten der Kommunen werden zum Teil durch Bußgeld-einnahmen gedeckt. Für die hierüber nicht gedeckten Kosten erhalten die Kommunen eine Kostenerstattung

Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungstermin	Aufgabener- ledigung als	Bemerkungen / Finanzieller Ausgleich
					aus dem Landes-haushalt auf Grund- lage einer Spitzabrechnung.
Sozialgesetzbuch (SGB II) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Land Brandenburg (Bbg AG- SGB II) vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 458)	vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II: - sog. flankierenden (eingliede- rungsunterstützenden) Leistungen (§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-4 SGB II) - Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) - einmalige Beihilfen (§ 23 Abs. 3 SGB II)	Originäre Aufgabenzuwei- sung durch Bundesgesetz auf die Kommunen	Vorgezogenes Inkrafttreten der Aufgabenzuweisung am 01. Januar 2004 (Inkrafttreten des Stammgesetzes am 01. Januar 2005)	Pflichtige Selbstverwal- tungsaufgabe (vgl. § 1 Abs. 1 Bbg AG- SGB II)	Gegen die Aufgabenzuweisung direkt vom Bund auf die Kommunen wurde Verfassungsklage erhoben – die Ent- scheidung des BVerfG wird für das 1. Halbjahr 2007 erwartet. Finanzieller Ausgleich: Bund beteiligt sich nach § 46 Abs. 5 SGB II an den Kosten der Unter- kunft, um sicherzustellen, dass die Kommunen in der Gesamtheit durch die Aufgabenzuweisung um 2,5 Mrd. Euro jährlich entlastet werden.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungstermin	Aufgabener- ledigung als	Bemerkungen / Finanzieller Ausgleich
Verordnung über Zuständigkeiten nach der Zusatzabgabenverordnung (ZAVZV) vom 21.9.2000 (GVBl.II S.347)	Prüfung der Anträge auf Bescheinigung nach der Zusatzabgabenverordnung	Landkreise und kreisfreie Städte		PEnW	Finanzieller Ausgleich: Keine Ausgleichszahlung erforderlich
Verordnung über die Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Obstbaumrodung (ObstRoZV) vom 20.4.1998 (GVBl.II S.364)	Antragsentgegennahme, Bewilligung, Nachkontrolle der Rodung von Apfelbäumen	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermi- n 3.6.1993	PEnW	Finanzieller Ausgleich: Keine Ausgleichszahlung erforderlich
Brandenburgisches Bienenzuchtgesetz vom 8.1.1996 (GVBl. I S. 3)	Festsetzung von Schutzbereichen für Bienenbelegstellen	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzesterin	PEnW	Finanzieller Ausgleich: Keine Ausgleichszahlung erforderlich

Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungstermin	Aufgabener- ledigung als	Bemerkungen / Finanzieller Ausgleich
3. Brandenburgisches Funktionalreformgesetz (3.BbgFRG) vom 12.12.1996 Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Naturschutz- gesetzes (BbgNatSchG)	Einzelaufgaben im Bereich der unteren Naturschutzbehörden -Beteiligung bei der Aufstellung von Landschafts- und Grünordnungsplä- nen durch kreisangehörige Gemeinden -Ausnahmegenehmigungen von Ver- boten bei gesetzlich geschützten Teil- en von Natur und Landschaft -Genehmigung von Tiergehegen, wenn es sich um Schaugehege mit mehr als 10 Tierarten oder einer Flä- che von mehr als zwei Hektar handelt -Erteilung der Befugnis zur Markierung von Wanderwegen -Befreiung von den Vorschriften einer vom MUNR erlassenen Rechtsverord- nung zur Festsetzung von Land- schaftsschutzgebieten Eröffnet den Kreisen die Möglichkeit, die Durchführung der Baumchutzver- ordnung den Gemeinden zu übertra- gen.	Von: MUNR und LUA Auf: Untere Naturschutzbehörden sowie Ordnungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte und örtliche Ordnungsbe- hörden der Ämter und amtsfreien Gemein- den	01.01.1997	PEnW	- Tiergehegenehmigung durch 1. BbgBAG entfall- en, - Übertragung Zuständig- keit BaumSchVO: die BaumSchVO wurde mit VO vom 29.06.2004 auf- gehoben.
3. Brandenburgisches Funktionalreformgesetz (3.BbgFRG) vom 12.12.1996 Artikel 2 Änderung des Vorschaltgesetzes zum Immissi- onsschutz (LImSchG)	Erteilung von Ausnahmegenehmi- gungen für öffentliche Veranstaltungen mit erheblichen Beeinträchtigungen, die keine Motorsportveranstaltungen sind (§ 3 Abs. 6 Satz 2 LImSchG)	auf: Örtliche Ordnungsbehörden der Ämter und amtsfreien Gemeinden		PEnW	
3. Brandenburgisches Funktionalreformgesetz (3.BbgFRG) vom 12.12.1996 Artikel 2 Änderung des Vorschaltgesetzes zum Immissi- onsschutz	Erteilung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 6 Satz 1 LImSchG (§ 21 Abs. 1	Delegation auf Kreisordnungsbehörden		PEnW	

Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungstermin	Aufgabener- ledigung als	Bemerkungen / Finanzieller Ausgleich
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschut- rechts (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeits- verordnung – AbfBodZV) vom 23.9.2004 (GVBl. II S. 842)	Selektive Aufgaben für die unteren Ab- fallwirtschaftsbehörden in folgenden Bereichen: -Überwachung der Vermeidung, Ver- wertung und Entsorgung von Abfällen (soweit in Nr. 1.23 der Anlage nicht an- derweitig zugeordnet) -Überwachung der vereinfachten Ent- sorgungsnachweise, Anordnung der Führung von Entsorgungsnachweisen (soweit nicht LUA zuständig) -Überwachung der Anforderungen an die Abgabe von Verbrennungsmo- toren- oder Getriebeölen -soweit sie sich nicht auf Deponien be- ziehen: Erteilung von Ausnahmege- nehmigungen von der Verpflichtung zur Entsorgung in zugelassenen Abfal- lentsorgungsanlagen bzw. Verpflich- tung zur Entsorgung in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen, -Entgegennahme und Prüfung von An- zeigen zur Stilllegung von Deponien, Anordnungen zur Sicherung und Re- kultivierung von stillgelegten Depo- nien, soweit es sich nicht um beson- ders umweltgefährdende Deponien handelt. Rekultivierung von stillgelegten Depo- nien, soweit es sich nicht um beson- ders umweltgefährdende Deponien handelt.	von: LUA auf Landkreise und kreisfreien Städte als untere Abfallwirtschaftsbehörden und untere Bodenschutzbehörden	I. Halbjahr 1997	PEnW	Diese Pflichten resultieren aus geändertem Bundes- recht. Tatsächlich sind die unteren Abfallwirtschafts- behörden seit 1992 durch das Vorschaltgesetz zum Abfallgesetz mit dem Voll- zug des Abfallrechts be- traut gewesen, soweit nicht Sonderregelungen existieren (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Vorschaltgesetz zum Abfallgesetz). Finanzieller Ausgleich: 291.900 €
Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteu- ergesetzes vom 23.1.1997 (GVBl. II S. 48)	§ 1: „Zuständige Stelle nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteu- ergesetzes sind ...“	auf Landkreise und kreisfreie Städte	1997	PEnW	Finanzieller Ausgleich Un- ter Einbeziehung von Ge- bühren- und Bußgeldein-

Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungstermin	Aufgabener- ledigung als	Bemerkungen / Finanzieller Ausgleich
					nahmen sowie ggf. Aufga- benwegfall/-reduzierungen kostenneutral; Umsetzung von Bundesrecht
Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Düngemittelrechts vom 9.12.1997 (GVBl. II S. 907)	§ 1 Abs. 1: Überwachung des Dünge- mittelrechts (außer Düngemittelver- kehr und zuständige Behörde nach Düngeverordnung)	Landkreise und kreisfreie Städte		PEnW	Finanzieller Ausgleich: 207.000 €
Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions- und Strahlen- schutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsver- ordnung – ImSchZV) in der Fassung der Be- kanntmachung vom 29.5.1997 (GVBl. II S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 84 der Ver- ordnung vom 29.10.2002 (GVBl.II S.618)	Aufgaben gemäß Anlage zur Verord- nung	örtliche Ordnungsbehörden		PEnW	Finanzieller Ausgleich Un- ter Einbeziehung von Ge- bühren- und Bußgeldein- nahmen sowie ggf. Aufga- benwegfall/-reduzierungen kostenneutral; Umsetzung von Bundesrecht
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz (Rindfleischeti- kettierungszuständigkeitsverordnung – RiFIE- tiZV) vom 9.1.2003 (GVBl. II S. 21), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 19.4. 2005 (GVBl.II S.212)	§ 1 Nr. 2: Aufgaben nach § 4 Abs. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes bei Einrichtungen des Einzelhandels § 2: Verfolgung und Ahndung von Ord- nungswidrigkeiten nach § 11 des Rind- fleischetikettierungsgesetzes	Landkreise und kreisfreie Städte	29.01.2003	PEnW	Finanzieller Ausgleich: 770.400 €
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fi- schetikettierungsgesetz (Fischetikettierungszu- ständigkeitsverordnung - FischEtiZV) vom 29.8.2005 (GVBl.II S. 458)	§ 1 Satz 1: Aufgaben nach § 4 Satz 1 Nr. 2 des Fischetikettierungsgesetzes	Landkreise und kreisfreien Städte	Juni 2005	PEnW	Finanzieller Ausgleich Un- ter Einbeziehung von Ge- bühren- und Bußgeldein- nahmen sowie ggf. Aufga- benwegfall/-reduzierungen kostenneutral; Umsetzung von Bundesrecht
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Futtermittelrechts (FuMiZV) vom 24.02.1998 (GVBl. II, S. 262), abgelöst durch Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vor- schriften (AGLFGB) vom 28.6. 2006 (GVBl.I S.74, 83)	- Aufgaben nach § 1, - Verfolgung und Ahndung von Ord- nungswidrigkeiten (§ 2 II)	Landkreise und kreisfreien Städte	1998	PEnW	Finanzieller Ausgleich Un- ter Einbeziehung von Ge- bühren- und Bußgeldein- nahmen sowie ggf. Aufga- benwegfall/-reduzierungen kostenneutral; Umsetzung von Bundesrecht

Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungstermin	Aufgabener- ledigung als	Bemerkungen / Finanzieller Ausgleich
2. Gesetz zur Änderung des BbgNatSchG vom 20.04.2004 (GVBl. I, 106)	§ 7 Abs. 6 Satz 5 Entscheidung über die Anordnung zur Durchführung von Schutz-, Entwick- lungs- oder Pflegemaßnahmen § 14 Anrechnung vorgezogener Maßnah- men- und Flächenpools § 55 Abs. 2 Satz 3 Entscheidungen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter durch RVO festge- legter besonders geschützter Arten § 72 Abs. 3 - von NatPUOG - von NSG-VO - in den Fällen der §§ 31 bis 35	Von Landkreise und kreisfreien Städte Auf Gemeinden Von MLUV, LUA und uNB Auf LUA und uNB Von LUA Auf uNB Von oNB Auf LUA,uNB Von oNB, uNB Auf LUA, uNB Von uNB Auf uNB, Gemeinde			Finanzieller Ausgleich: Keine Ausgleichszahlung erforderlich

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behörden- name) auf (Behörden- name)	Überleitungstermin	Aufgabenerledigung als	Bemerkungen / Finanzieller Ausgleich
Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschiff-fahrtsverordnung- LSchiffV) vom 09.08.1996 (GVBl. II S. 619) zuletzt geändert durch Verordnung vom vom 25.04. 2005 (GVBl.II S.166)	Vollzug der LSchiffV * Erteilung von Fahrerlaubnis- sen * Erteilung von Kennzeichen * Erteilung der Zulassung für Wasserfahrzeuge	Vom Land (BLVS) Auf die Land- kreise, kreisfr. Städte	10.08.1996	PEnW	MIR führt die Sonderaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte, wo- bei sich das besondere Weisungsrecht nicht auf den Bereich der Gefahrenab- wehr beschränkt. Zentrale Rechtsauf- gaben sowie technisch spezialisierte Aufgaben werden durch die Schifffahrts- und Hafenbehörde (Sonderordnungsbe- hörde im LBV – vormals BLVS) wahrgenommen. Finanzieller Ausgleich: Die Aufgabenwahrnehmung der kom- munalen Gebietskörperschaften im Rahmen der VO wird pauschal über den Finanzausgleich ausgeglichen.
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch (Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung - BauGBZV) vom 15.10.1997 (GVBl.II S.821), geän- dert durch Verordnung vom 2.8. 2001 (GVBl.II S.530)	Vollzug des Baugesetzbuches hier: höhere Verwaltungsbe- hörde (Genehmigung der Bau- leitplanung u.a. genehmi- gungspflichtiger Satzungen) Ausnahmen: - Enteignungen nach § 104 BauGB	Vom Land (LBBW) auf die Land- kreise, kreisfreien Städte	01.01.2000	PEnW	Für die kreisfreien Städte ist das MIR höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches. Die Sonderauf- sicht über die Landkreise übt das Land aus. Für Entwicklungssatzungen ist kei- ne Genehmigung mehr erforderlich. Finanzieller Ausgleich: Als finanzieller Ausgleich wurden aus dem Haushalt des MIR der kommu- nalen Ebene bisher rund 4,5 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behörden- name) auf (Behörden- name)	Überleitungstermin	Aufgabenerledigung als	Bemerkungen / Finanzieller Ausgleich
Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung - StVRZV) vom 14.08.1996 (GVBl. II S. 650), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 87)	Vollzug straßenverkehrsrechtlicher Aufgaben im Bereich im Bereich StVO, StVZO, FeV, Fahrlehrerrecht, Ferienreiseverordnung	Vom Land (MSWV, BLVS bzw. LBVS) Auf Landkreise, kreisfreie Städte sowie teilweise Große kreisangehörige Städte	10.06.1998, 01.04.1999 und 09.08.2002	PEnW	Nach § 4a StVRZV können seit 01.08.2006 auf Antrag die Aufgaben nach § 68 Abs. 1 Satz 1 StVZO teilweise oder ganz auf amtsfreie Gemeinden o. Ämter übertragen werden. Finanzieller Ausgleich: Es erfolgen keine Ausgleichszahlungen des Landes, da die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung über Gebühreneinnahmen erfolgt.
Brandenburgisches Straßengesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I S. 162, berichtigt S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, berichtigt S. 197)	Nummerierung der Kreisstraßen, Festsetzung der Ortsdurchfahrten, Zustimmung zu Sondernutzungssatzungen, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen	Vom Land (BLVS) Auf die Landkreise und teilweise Gemeinden (Festsetzung der Ortsdurchfahrten)	27.05.1999	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	Finanzieller Ausgleich: Soweit die Kreise und Gemeinden nicht ohnehin selbst Träger der Straßenbaulast sind, leistet das Land wegen des zu vernachlässigenden bzw. unerheblichen Aufgabenumfangs keinen finanziellen Ausgleich.
Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I, S. 124)	Sonderordnungsbehörde beim Vollzug örtlicher Bauvorschriften bei genehmigungsfreien Bauvorhaben	Von den Landkreisen Auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden	01.01.1998	PEnW	Finanzieller Ausgleich: Es erfolgen keine Ausgleichszahlungen des Landes, da die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung über Gebühreneinnahmen erfolgt.